

Romoos, 17. April 2018

Eidg. und Kant. Volksabstimmung
10. Juni 2018

Urnenzeit

Abstimmungssonntag

10.30 – 11.00 Uhr

Briefliche Stimmabgabe
(§ 61)

Gemäss § 61 des kant. Stimmrechtsgesetzes können die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht brieflich ausüben.

Vorgehen
(§ 63)

1. Wer brieflich stimmen will, legt den Stimmzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und klebt es zu.
2. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert darf keine Kennzeichnungen aufweisen.
3. Es ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen.
4. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.
5. Das Rücksendekuvert muss vor Ende der letzten Urnenzeit bei der Einreichungsstelle oder beim Urnenbüro eintreffen.

GEMEINDERAT ROMOOS